

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN**

REKTORAT



Zahl: 481/21/93

Wien, am 10. September 1993/Gu

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Lueger-Ring 3
1010 Wien

BEGRIFF GESETZENTWURF
ZL. 56 -GE/19 P3

Datum: 15. SEP. 1993
Verteilt 16. Sep. 1993 *Bauer*

St. Bauer

Betr.: Stellungnahme zum ausgesandten Entwurf der
Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994.

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien übermittelt in Beilage die Stellungnahme zum ausgesandten Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

El. Freismuth

Dr. Elisabeth Freismuth
(Rektoratsdirektor)

Beilage

25 Exemplare der Stellungnahme

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN**

REKTORAT



Zahl: 481/18/93

Wien, am 10.9.1993/SK

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn Mag. FAULHAMMER

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. M. Nagele, Kl. 124 DW

Betr.: GZ 68.269/4-I/B/5A/93
Stellungnahme zum ausgesendeten Entwurf
der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien hält zunächst zum ausgesendeten Gesetzesentwurf ausdrücklich fest, daß die Regelung des Urheberrechtes für alle Hochschulen und Universitäten als Rahmenbedingung für die von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben einen besonders wichtigen Stellenwert einnimmt, und daher von größtem Interesse ist.

Aus diesem Grund wird die Vorgangsweise, daß der Hochschule lediglich drei Wochen Begutachtungsfrist während der Hochschulferien, also in einer Zeit in der die zuständigen Kollegialorgane nicht zusammentreten, eingeräumt wurden, kritisiert. Dabei wird nicht verkannt, daß dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom Bundesministerium für Justiz selbst eine kurze Frist zur Stellungnahme gesetzt wurde. Leider wird dadurch die, in diesem Bereich so wichtige Diskussion auf breiter Ebene nicht möglich.

In einzelnen nimmt die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien zu den Bestimmungen des Entwurfs der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 wie folgt Stellung:

Zu § 42:

Die Einführung der Möglichkeit für Schulen und Hochschulen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre, Vervielfältigungsstücke in erforderlicher Anzahl für eine bestimmte Klasse herzustellen, wird begrüßt.

Dadurch werden sich jedoch, entgegen der in den Erläuterungen vertretenen Auffassung, gerade bei Kunsthochschulen, bei denen der Unterricht in den künstlerischen Fächern überwiegend im Form von Einzelunterrichtsstunden durchgeführt wird, Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des Abs. 1 (eigener

Gebrauch) und Abs. 2 (eigener Schulgebrauch) ergeben , die auf Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff „Öffentlichkeit“ beruhen.

Eine unter Berücksichtigung der Rechtsprechung eindeutige gesetzliche Festlegung , ab welcher Personenzahl Öffentlichkeit gegeben ist, wäre daher wünschenswert.

In Abs. 2 , der die freie Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch regelt, sollte ausdrücklich neben den Zwecken des Unterrichtes und der Lehre, auch die Forschung und Pflege und Erschließung der Künste angeführt werden. Eine Differenzierung zwischen den Aufgaben der Hochschule, die tatsächlich nicht durchführbar ist , ist in keiner Hinsicht begründbar.

Die Hochschule geht weiters davon aus, daß unter dem Begriff Lehrveranstaltungen auch sämtliche Prüfungen (Aufnahmsprüfungen, Diplomprüfungen, etc.) zu verstehen sind.

Zu Abs. 4:

In Ziffer 1 wird die Vervielfältigung ganzer „Bücher“ oder Zeitschriften, soweit nicht gewisse Voraussetzungen vorliegen, nur mit Einwilligung des Berechtigten für zulässig erklärt.

Dabei ergeben sich Unklarheiten, was unter „Büchern“ zu verstehen ist. Soweit darunter auch einzelne Notenhefte zu verstehen sind, würde durch die Bestimmung des Abs. 4 die Möglichkeit ein ganzes Musikwerk für Zwecke eines Unterrichtes und der Lehre zu vervielfältigen nicht zulässig sein. Eine derart weite Auslegung des Begriffes "Bücher" ist daher abzulehnen.

Zu § 42a:

Ausdrücklich begrüßt wird, daß es nun mehr zulässig ist , Werke der Tonkunst wie andere geschützte Werke entgeltlich und ungeltlich vervielfältigen zu lassen. Die neu geschaffene Bestimmung berücksichtigt allerdings nicht die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, da nur von „einzelnen Vervielfältigungsstücken“ die Rede ist.

Da nicht angenommen wird, daß die unterschiedliche Behandlung von Vervielfältigung zum „eigenen Gebrauch“ und Vervielfältigung zum „eigenen Schulgebrauch“ angestrebt wird, ist in § 42a das Wort „einzelne“ zu streichen.

Zu § 42b:

Ausdrücklich wird entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen festgehalten, daß durch die Einführung einer Reprographievergütung, insbesondere der Betreibervergütung mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten zu rechnen ist.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 Ziffer 3, wonach bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgerätes, die nach den Umständen und insbesondere nach der Art des Betriebes, dem Standort des Gerätes und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist, Bedacht zu nehmen ist, ergibt sich , daß hinsichtlich jedes einzelnen Gerätes laufend Kontrollen

und Aufzeichnungen über den Umfang der Kopien und deren urheberrechtliche Relevanz zu führen wären.

Im Rahmen des Hochschul- bzw. Universitätsbetriebes werden Kopiergeräte für die verschiedensten Zwecke, so z.B. für Aufgaben der Verwaltung, für die Bibliothek, für die einzelnen Institute und Abteilungen verwendet, wobei in vollkommen unterschiedlichem Ausmaß urheberrechtlich relevante Werke kopiert werden. So ist z.B davon auszugehen, daß im Rahmen der Verwaltung keine oder kaum geschützte Werke vervielfältigt werden. Dennoch wären auch für diese Geräte arbeits- und zeitintensive Erhebungen zu führen.

Zur Illustration des Verwaltungsaufwandes möge nur angeführt werden, daß an der Hochschule 1992 34 Kopiergeräte mit einem Gesamtkopievolumen von 1.478.825 Kopien, wobei 97,49 % davon unentgeltlich hergestellt wurden, betrieben wurden.

Von der Hochschule wird eine Vorgangsweise, wonach mit allen verschiedenen Verwertungsgesellschaften gesondert Verhandlungen zu führen sind, entschieden abgelehnt. Vielmehr wird vorgeschlagen, daß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zentral über sämtliche Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Hochschulen und Universitäten verhandelt wird. Es darf in diesem Zusammenhang auf die in Deutschland von den Länderkonferenzen für die Vergütung von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke der Literatur ausgehandelten Rahmenverträge verwiesen werden.

Da für die Hochschule derzeit keinesfalls abschätzbar ist, in welcher Höhe Mehrkosten für Administration der Vergütung und die Vergütung selbst entstehen werden, wird die Einführung der Reprographievergütung ohne genauere gesetzliche Determinierung der Höhe, wie derzeit vom Entwurf vorgesehen, abgelehnt.

Zu § 56a: Die Benützung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken ist gerade für Studierende an Musikhochschulen eine unerlässliche Voraussetzung zur Vorbereitung für Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder auch nur zur allgemeinen Weiterbildung. Der Zugang zu Lehr- und Unterrichtsmitteln für Studierende wäre bei Einhebung einer Vergütung nicht mehr in dem freien Ausmaß möglich, wie es für die künstlerische Ausbildung erforderlich ist, weshalb im Bereich der Schulen und Hochschulen davon Abstand genommen werden sollte.

Auch ergeben sich durch die Einführung dieser Vergütung, sowie der Vergütung gem. § 56b ebenfalls die zur Reprographievergütung angeführten Probleme hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Vergütung und des Verwaltungsaufwandes.

Die Benützung von Bild- oder Schallträgern zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre, sowie der Forschung bzw. Erschließung der Künste sollte daher für Lehrpersonal und Studenten im Rahmen

einer freien Werknutzung ohne Vergütungsanspruch, ähnlich der Vervielfältigung zum eigenen bzw. zum eigenen Schulgebrauch, möglich sein.

Zu § 56b:

Im Gegensatz zu den Erläuterungen, ist davon auszugehen, daß die derzeit bestehenden Bestimmungen über die freien Werknutzungen von Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, sowie von Lichtbildern und Schallträgern, nicht für eine öffentliche Wiedergabe für Zwecke des Unterrichts und der Lehre ausreichen.

§ 56 lit.b sollte daher vom Umfang der Bestimmung des § 56a angeglichen werden, und die öffentliche Wiedergabe von allen Bild- und Schallträgern im Unterricht ermöglichen. Überdies wird auch im diesem Fall ein Vergütungsanspruch abgelehnt, da die Berechnung der Höhe des Anspruches gänzlich ungeklärt ist, und dadurch weiterer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien geht davon aus, daß bei Vorliegen von einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den Urhebern, diese für die Berechnung von Vergütungen maßgeblich sind, und von den Urhebern auch ganz auf eine Vergütung verzichtet werden kann. Filme bzw. Videos, die derzeit von Studierenden an der Hochschule an der Abteilung Film und Fernsehen hergestellt werden, sollen der Hochschule, die für einen Großteil der Produktionskosten aufkommt, selbstverständlich weiterhin ohne einen Vergütungsanspruch zur Verfügung stehen.



o.Prof. Michael Frischenschlager
(Rektor)